

Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 16.07.2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag vom 16.07.2019 auf Zugang zu Informationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

- 1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Begründung:

I.

Sie haben am 16.07.2019 über das Internetportal „fragenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur

Dessau-Roßlau,

13. August 2019

Bearbeiter/in:

Gunnar Münch

Telefon:

+49(0)340 21 03- 2134

Fax:

+49(0)340 21 04- 2134

E-Mail:

Veronika.Toennies@uba.de

Geschäftszeichen:

Just-3041-2019-VT

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Sie beantragten den Zugang zu folgender Information:

Warum darf die Deutsche Umwelthilfe e.v. (DUH) Überschüsse bzw. die vom Verein erhobenen Abmahngebühren einbehalten?

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß § 1 Absatz 1 IFG zulässig.

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG dar. Einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede Person, wenn die informationspflichtige Stelle über die angefragten Informationen verfügt und keine Ablehnungsgründe vorliegen. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht.

Die von Ihnen angefragten Informationen im Zusammenhang mit der DUH liegen dem Umweltbundesamt nicht vor.

Da das Umweltbundesamt nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügt, besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit abgelehnt.

Möglicherweise liegen dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) entsprechende Informationen vor, da dieses für

die entsprechenden Fragestellungen zuständig ist. Ferner verweisen wir auf die DUH-Jahresberichte von 2002 bis 2018, die unter folgendem Link eingesehen werden können:

<https://www.duh.de/publikationen/jahresberichte/>

III.

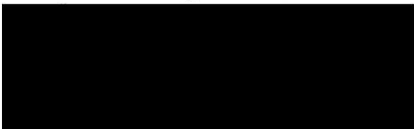
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiarin -